

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23721 –**

Missbrauch beim Kurzarbeitergeld

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 62 des Abgeordneten Pascal Kober auf Bundestagsdrucksache 19/22831 schreibt die Bundesregierung, die Bundesagentur für Arbeit (BA) verfüge seit März 2020 über eine eigene systematische Erfassung von Missbrauchsfällen. Von März 2020 bis einschließlich August 2020 seien bei der BA rund 2 100 Fälle erfasst worden, die auf möglichen Leistungsmissbrauch beim Kurzarbeitergeld hindeuten. Ein konkreter Verdacht auf Leistungsmissbrauch liege aktuell in 21 Fällen vor. Diese seien den Strafverfolgungsbehörden übergeben worden. Bekannt sei bislang ein finanzieller Schaden von etwa 6,3 Mio. Euro. Die Antwort der Bundesregierung wirft aus Sicht der Fragesteller weitere Fragen auf.

1. Wie hoch ist bei den 21 an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fällen der jeweilige finanzielle Schaden?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wird die Schadenshöhe nicht zentral erfasst. Eine Angabe konkreter Beträge zu den 21 an die Strafverfolgungsbehörden abgegebenen Fällen ist daher nicht möglich. Rückforderungen zu viel gezahlter Beträge erfolgen durch die dezentralen Einheiten.

2. Von welchem Datum des Antrags bzw. der Aufdeckung sind die 21 an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fälle?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wird das Datum erfasst, an dem eine (anonyme) Anzeige oder ein (anonymer) Hinweis eingegangen ist bzw. wann sich der Verdacht auf einen möglichen Leistungsmissbrauch erstmalig ergeben hat. Lässt sich ein Datum nicht (mehr) feststellen, erfolgt eine Erfassung des Falls ohne Datum.

Zu den 21 Fällen liegen die folgenden 18 Datumsangaben vor: 18. April 2020; 12. Mai 2020; 13. Mai 2020; 14. Mai 2020; 22. Mai 2020; 26. Mai 2020; 05. Juni 2020; 08. Juni 2020; 19. Juni 2020; 22. Juni 2020; 24. Juni 2020;

06. Juli 2020; 10. Juli 2020; 14. Juli 2020; 15. Juli 2020; 28. August 2020; 09. September 2020 und 24. September 2020.

Das Datum des jeweiligen Kurzarbeitergeld-Antrages wird nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit nicht zentral erhoben.

3. Aus welchen Agenturen stammen die 21 an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fälle?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wird nur die Agentur für Arbeit erfasst, die Sitz des für die Bearbeitung zuständigen Operativen Service ist. Die Fälle stammen aus dem Zuständigkeitsbereich der folgenden Operativen Services: Augsburg, Berlin-Mitte, Bochum, Bremen-Bremerhaven, Chemnitz, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe-Rastatt, Kiel, Magdeburg, Mainz, Mannheim und Potsdam.

4. Welcher Branche sind die 21 an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fälle zuzuordnen?

In Anlehnung an die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) betreffen die übergebenen Fälle die nachfolgenden Wirtschaftsabteilungen:

- Beherbergung,
- Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen),
- Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,
- Gebäudebetreuung,
- Garten- und Landschaftsbau,
- Gesundheitswesen,
- Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen),
- Herstellung von sonstigen Waren,
- Hochbau,
- Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr,
- Sozialwesen (ohne Heime) und
- Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe.

5. Welche Betriebsgröße haben die von den 21 an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fälle betroffenen Unternehmen (bitte zu Betrieben bis zehn Mitarbeiter, bis 50 Mitarbeiter und mit 250 Mitarbeitern angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. In wie vielen der 21 an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fälle wurde das Verfahren inzwischen eingestellt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Von welchem Datum des Antrags bzw. der Aufdeckung sind die 2 100 Verdachtsfälle (bitte nach Kalenderwochen ausweisen)?

Zur grundsätzlichen Erfassungssystematik wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit hat sich die Anzahl der Hinweise auf möglichen Leistungsmissbrauch mittlerweile auf insgesamt 2.651 Fälle erhöht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Fallzahlen nach Kalendermonaten ausgewiesen. Eine Differenzierung nach Kalenderwochen liegt nicht vor.

März 2020	22
April 2020	127
Mai 2020	282
Juni 2020	622
Juli 2020	645
August 2020	498
September 2020	414
Oktober 2020	18
Ohne Datumsangabe	23

8. Aus welchen Agenturen stammen die 2 100 Verdachtsfälle?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, erfolgt die Fallerfassung bezogen auf die Agenturen für Arbeit, die Sitz des für die Bearbeitung zuständigen Operativen Service sind. Die 2.651 Fälle (zur erhöhten Fallzahl wird auf die Antwort zu Frage Nr. 7 verwiesen) mit Hinweisen auf möglichen Leistungsmissbrauch stammen aus allen bundesweit vierzig Agenturen für Arbeit, die Sitz eines Operativen Services sind. Eine weitere örtliche Differenzierung ist nicht möglich.

9. Welcher Branche sind die 2 100 Verdachtsfälle zuzuordnen?

In Anlehnung an die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) sind 75 von 88 Wirtschaftsabteilungen betroffen. Die Erstellung einer Auswertung über die Verteilung der Verdachtsfälle auf möglichen Leistungsmissbrauch auf die einzelnen Wirtschaftsabteilungen muss manuell erfolgen und konnte in der gegebenen Bearbeitungszeit noch nicht abgeschlossen werden. Eine branchenspezifische Erfassung von Verdachtsfällen auf möglichen Leistungsmissbrauch erfolgt nicht.

10. Welche Betriebsgröße haben die bei den 2 100 Verdachtsfällen betroffenen Unternehmen (bitte zu Betrieben bis zehn Mitarbeiter, bis 50 Mitarbeiter und mit 250 Mitarbeitern angeben)?]

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Nach welchem Verfahren werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Missbrauchsfälle geprüft?

Die konkreten Ermittlungen der Bundesagentur für Arbeit sind von den im Einzelfall erhobenen Vorwürfen bzw. den verdachtsauslösenden Erkenntnissen abhängig. Die Prüfung orientiert sich an den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes. Der Leistungsfall wird vertieft geprüft, um fest-

zustellen, ob und inwiefern das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen lediglich vorgetäuscht wurde und ein Verdacht auf Leistungsmissbrauch vorliegen könnte. Im Bedarfsfall werden Prüfbesuche vor Ort in den Betrieben durchgeführt.

12. Wie werden die Mitarbeiter auf Anwendung des Verfahrens geschult?

Die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit, die mit der Bearbeitung von Kurzarbeitergeld befasst sind, verfügen über die erforderlichen Befähigungen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Kurzarbeitergeld. Für in der Bearbeitung neu eingesetzte Beschäftigte hat die Bundesagentur für Arbeit entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen eingerichtet. Für das Erkennen von Leistungsmissbrauch unterstützt die Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigten mit Arbeitsmitteln, die auf entsprechende Auffälligkeiten aufmerksam machen sollen.

13. Wie viele der 6 000 Mitarbeiter, die im Bereich Bearbeitung und Überprüfung von Fällen des Kurzarbeitergeldes beschäftigt sind, wurden auf das Aufdecken von Missbrauch geschult?

Aufgrund der hohen Bedeutung ist die Verhinderung von Leistungsmissbrauch Aufgabe aller Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld bearbeiten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 12 verwiesen.

14. Welche Technologien werden zur Aufdeckung des Missbrauchs angewendet?

Der zuständige Fachbereich nutzt zur Feststellung von Unplausibilitäten, Anomalien und auffälligen Mustern bei den Kurzarbeitergeld-Abrechnungen das von der Bundesagentur für Arbeit verwendete Auszahlungssystem „Einheitliches Ressourcen Planungssystem“ (ERP).

15. In wie vielen Fällen hat sich ein anfänglicher Verdacht als unbegründet erwiesen?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden bisher 551 Verdachtsfälle abschließend geprüft. Dabei hat sich der Verdacht in knapp 450 Fällen als unbegründet erwiesen (Stand: September 2020).

16. In wie vielen Fällen wurden 2020 Anträge von Unternehmen auf Kurzarbeitergeld nicht stattgegeben (bitte auch im Verhältnis zu allen Anträgen angeben)?

Was waren die zehn häufigsten Gründe?

Die Anzahl abgelehnter Anträge auf Kurzarbeitergeld wird nicht statistisch erhoben. Für eine Orientierungsprüfung des Bundesrechnungshofes wurde eine Sonderauswertung durchgeführt. Mit Datenstand bis zum 21. Juli 2020 wurden 31.428 von 2.022.051 Anträgen abgelehnt, das entspricht 1,55 Prozent aller Anträge.

Ablehnungsgründe wurden in der Sonderauswertung nicht erhoben.

17. Wie stellt die Bundesagentur für Arbeit sicher, dass Veränderungen in der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens fortlaufend bei der Zahlung von Kurzarbeitergeld berücksichtigt werden?

Maßgebliche Voraussetzung für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung. Der Arbeitsausfall kann auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruhen.

Der Betrieb ist verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen ist das Kurzarbeitergeld für jeden Monat mit Arbeitsausfall nachträglich vom Arbeitgeber zu beantragen. Bei der Antragsprüfung wird der Umfang des abgerechneten Arbeitsausfalls – insbesondere bei Auffälligkeiten – anhand der Umstände des Einzelfalles (z. B. welche behördlichen Einschränkungen wegen des Gesundheitsschutzes bestehen) validiert.

18. Wann wurde zuletzt die Handlungsanweisung an Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung von Anträgen auf Kurzarbeitergeld in Bezug auf Missbrauch aktualisiert?

Die letzte Aktualisierung erfolgte am 21. August 2020.

19. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Unternehmen, die Kurzarbeitergeld beantragt haben, die Produktion in ausländische Werke verlagern?
 - a) Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Wenn ja, was unternimmt die Bundesagentur für Arbeit gegen eine solch zweckwidrige Praxis?
20. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Unternehmen, die Kurzarbeitergeld beantragt haben, die Produktion in den ausländischen Werken wieder ausweiten, während in deutschen Werken noch Kurzarbeitergeld gezahlt wird?
 - a) Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Wenn ja, was unternimmt die Bundesagentur für Arbeit, damit Fehlanreize durch das Kurzarbeitergeld verhindert werden und stattdessen zuvorderst in Deutschland die Produktion wieder ausgeweitet werden kann?
21. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Mitarbeiter eine ohnehin geplante berufliche Auszeit nehmen, die über das Kurzarbeitergeld finanziert wird?
 - a) Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Wenn ja, was unternimmt die Bundesagentur für Arbeit gegen eine solch zweckwidrige Praxis?
22. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen das beantragte konjunkturelle Kurzarbeitergeld in Wahrheit rein saisonale Gründe hat?
 - a) Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Wenn ja, was unternimmt die Bundesagentur für Arbeit gegen eine solch zweckwidrige Praxis?

Die Fragen 19 bis 22b werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in Arbeitgeber die Arbeitnehmer dazu anweisen, in das jeweilige Erfassungssystem das gekürzte Arbeitsende einzutragen, dann aber weiter in Vollzeit zu arbeiten?
- a) Wenn ja, um wie viele Fälle handelt es sich?
 - b) Wenn ja, was unternimmt die Bundesagentur für Arbeit gegen eine solch zweckwidrige Praxis?

Die Fragen 23 bis 23b werden gemeinsam beantwortet.

Derartige Fälle werden bei der systematischen Erfassung der Verdachtsfälle bei der Bundesagentur für Arbeit unter der Rubrik „Manipulation Arbeitszeit“ erfasst. Dieser Vorwurf wurde in 1.517 Fällen (Stand: 08. Oktober 2020) erhoben.

In welchem Umfang sich diese Vorwürfe nach Ermittlungen erhärtet haben, wird nicht erfasst. Sofern sich ein solcher Missbrauchsverdacht erhärtet, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt. Etwaig gezahlte Leistungen werden zurückgefordert.

